

Aktenzahl  
525/10

Bearbeiter  
Gottfried Hutter

Telefon 02842/503 DW  
22

Datum  
02.01.2024

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Thaya

Land: Niederösterreich

# Kundmachung

Für nachstehende Grabstellen im Friedhof Waidhofen an der Thaya ist das Benützungsrecht mit

**31.12.2023**

abgelaufen.

Grabstelle:	zuletzt beerdigt	Verlängerungsgebühr
Grab Nr. 1/6/5	Preibisch Konrad	€ 225,00
Grab Nr. 6/11/7	Pany Ernst	€ 225,00

Gemäß § 29 Abs. 3 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F., muss die Gemeinde bei Erlöschen des Benützungsrechts die Grabstelle auf die Dauer von vier Monaten als „Heimgefallen“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.

## Hinweis:

Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.



Der Bürgermeister:

Josef Ramharter

Zahl:	525/10-2024
Angeschlagen am:	02.01.2024
Abgenommen am:	